

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 92 (1998)
Heft: 2

Rubrik: Communiqué von Pro Infirmis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paul Waldis-Erny, 15.11.1937 bis 5.10.1997

Nachruf

«Ein Leben voll Arbeit, Bescheidenheit und Fürsorge für seine Familie hat ein Ende gefunden.»

Rita Ming-Bienz

Diese Worte sind auf der Todesanzeige von Paul Waldis zu lesen. Für mich war es unfassbar, als ich die Nachricht vom plötzlichen Tod erfuhr.

Paul liebte die Menschen, er war stets freundlich und hilfsbereit, so hatte er auch viele Freunde in der Nachbarschaft und zum Jassen. Paul wurde als dritter Sohn der Familie Therese und Alois Waldis-Troxler geboren. Mit etwa neun Monaten fiel er vom Wickeltisch. Dabei holte er sich sei-

ne Sprach- und Bewegungsschwierigkeiten und lernte sehr spät sprechen. Deswegen verbrachte er seine 9-jährige Schulzeit in der Taubstummenanstalt in St. Gallen. Nach seiner Schulzeit hätte er Buchdrucker lernen sollen. Seine Eltern führten in Luzern ein Papeteriegeschäft, an dem eine Druckerei angegliedert war. Dies entsprach jedoch nicht Pauls Vorstellungen und Fähigkeiten. Darauf wurde er in der Papeterie für verschiedene Arbeiten eingesetzt.

Im Behindertensportclub Luzern lernte er Ruth Erny kennen. Im August 1966 heirateten sie. Das Glück vervollständigte sich, indem er 1968 einen Sohn und 1971 eine Tochter bekam. Er war stolz auf seine beiden Kinder. 1994 und 1996 durfte er

auch noch Grossvater werden, was ihn ganz besonders freute.

Im Dezember 1996 wurde ihm teilweise die Arbeitsstelle entzogen. Dies machte Paul sehr betroffen. Es bereitete ihm einige Schwierigkeiten, nach 41 Jahren stetigem Arbeiten so viel Freizeit zu haben. Im April 1997 konnte er mit seiner lieben Gattin in Rothenburg eine sonnige Eigentumswohnung beziehen. Für Paul war diese Wohnung sein Ein und Alles.

Leider war diese Freude nur von kurzer Dauer, und sein Lebenskreis schloss sich überraschend an der Folge einer Embolie am Sonntagnachmittag des 5. Oktobers 1997. Mit seiner Freundlichkeit hat Paul den Menschen viel gegeben, und er wird in unserer Erinnerung weiterleben.



Zum Internationalen Tag der Behinderten, 3. 12. 1997

Communiqué von PRO INFIRMIS

Gleichstellung - jetzt! Die Verfassungskommissionen der Räte haben am 28.11.97 der Gleichstellung von Behinderten mit Nichtbehinderten in der Verfassung zugestimmt. PRO INFIRMIS begrüsst das Diskriminierungsverbot, das auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Marc F. Suter zurückgeht. Ein wesentlicher Bestandteil des Textes, der eine rasche Umsetzbarkeit der berechtigten Ansprüche garantieren könnte, wurde von der Kommission jedoch gestrichen.

«Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die

Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit zumutbar gewährleistet.» Diese Grundidee soll gemäss der Kommission «gekippt» werden. Damit wird nach Ansicht von PRO INFIRMIS eine wichtige Chance zur Integration verpasst. Tagtäglich scheitern zahlreiche behinderte Menschen in ihren Bemühungen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, weil öffentliche Gebäude und Einrichtungen für sie nicht zugänglich sind. Ein solch zentrales Problem muss auf Verfassungsebene geregelt sein, denn dadurch erhält dieses dringende Anliegen behinderter Menschen das notwendige Gewicht. Nur so wird das Gleichstellungsgebot zum Handlungsgebot - mit sofortiger Wirkung und nicht

über den langwierigen Weg des Gesetzgebungsprozesses. Erst das vollumfängliche Grundrecht garantiert, dass Behinderte in Zukunft nicht mehr als Bittsteller, sondern als Gleichberechtigte auftreten können. Die explizite Verankerung dieses Grundrechts in der Verfassung ist bereits ein Akt der Integration.

PRO INFIRMIS unterstützt zusammen mit der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK die ursprüngliche Initiative von Nationalrat Marc F. Suter.

Weitere Informationen bei: Schweizerische Vereinigung PRO INFIRMIS, Herrn M. Streit, Leiter Kommunikation, Tel. 01 388 26 26.